


Technische Mitteilung	00 / 011	Feb. 2009	 <p>Bundesvereinigung der Prüfsingenieure für Bautechnik e.V.</p>
Allgemeines			
Bauhilfsmaßnahmen Baugrubensicherungsmaßnahmen, Gerüste und dergleichen, die nicht allein aus der Erfahrung zu beurteilen sind, müssen nachgewiesen werden. Es werden eine Anzahl von Baubehelfen genannt, bei denen auf die Prüfung verzichtet werden kann.			

Baden-Württemberg

Baugrubensicherungsmaßnahmen, Gerüste u. dgl. gehören zu den Baubehelfen. Sofern es sich um Gerüste und Baustelleneinrichtungen handelt, die nur vorübergehend aufgestellt und genutzt werden, sind diese nach § 50 (1), Anhang Ziff. 58 LBO und "selbständige Aufschüttungen und Abgrabungen bis 3 m Höhe oder Tiefe..." nach Anhang Ziff. 67 LBO verfahrensfrei.

In der LBO sind Bauhilfskonstruktionen nicht ausdrücklich erwähnt. Allerdings ist in § 66 (2) LBO gefordert: "Die Ordnungsmäßigkeit der Bauausführung umfasst auch die Tauglichkeit der Gerüste und Absteifungen sowie die Bestimmungen zum Schutz der allgemeinen Sicherheit...". Daraus ist, wie auch aus § 44 (1) LBO und § 5 (2), letzter Satz Bau Prüf VO zu folgern, dass für Bauhilfskonstruktionen, die nicht allein aus der Erfahrung zu beurteilen sind, bautechnische Nachweise entsprechend § 9 (2) LBOVVO zu erbringen sind. Diese Nachweise sind in die bautechnische Prüfung mit einzubeziehen.

Bei folgenden Maßnahmen kann i.d.R. auf die bautechnische Prüfung der statischen Nachweise verzichtet werden:

1. Aufschüttungen und Abgrabungen bis zu einer Tiefe von 3,0 m.
2. Vorübergehende Abstützungen von Decken und Wänden bis zu einer Höhe von 3,0 m mit Ausnahme von Abfangungen.
3. Hilfsbrücken bis zu einer Spannweite von 3,0 m.
4. Arbeits- und Schutzgerüste nach DIN 4420-1 bis -4: Standgerüste mit durchgehenden Ständern, auf Erdreich direkt gegründet, nach den Regelausführungen der DIN 4420 am Gebäude verankert.
5. Traggerüste nach DIN 4421, Gruppe 1.
6. Baustelleneinrichtungen mit Ausnahme besonderer Maßnahmen unmittelbar am oder im Straßenraum (z.B. aufgeständerte Container, aufgeständerte Krananlage, u.ä.).

Bayern

Allgemeines

Unter diesem Begriff sind bauliche Maßnahmen zu verstehen, die zur Errichtung von baulichen Anlagen notwendig sind. Es handelt sich dabei im weitesten Sinne um Baustelleneinrichtungen, die zwar für sich nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 Buchstabe a BayBO genehmigungsfrei sind, jedoch im Zusammenhang mit einem prüf- bzw. bescheinigungspflichtigen Bauvorhaben dann prüfpflichtig sind, wenn sie Bestandteil des endgültigen Bauwerks werden oder wenn von diesen Bauhilfsmaßnahmen im Versagensfall eine Gefahr für die Standsicherheit der zu errichtenden baulichen Anlagen ausgeht. Das gleiche gilt auch, wenn sich Gefahren für die Standsicherheit benachbarter baulicher Anlagen oder benachbarter Straßen und Wege ergeben. Dabei ist zu beachten, dass Gerüste nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 5 BayBO nicht in den Zuständigkeitsbereich der BayBO fallen. Zuständige Behörde für Arbeitsschutz sind die Gewerbeaufsichtsämter.

**Bauhilfsmaßnahmen**

Baugrubensicherungsmaßnahmen, Gerüste und dergleichen, die nicht allein aus der Erfahrung zu beurteilen sind, müssen nachgewiesen werden. Es werden eine Anzahl von Baubehelfen genannt, bei denen auf die Prüfung verzichtet werden kann.

1. Sicherheitskontrolle

Nach Art. 3 BayBO müssen u.a. auch Bauhilfsmaßnahmen den als technische Regeln eingeführten Technischen Baubestimmungen entsprechen. Sie sind in dieser Hinsicht nach Maßgabe von Art. 77 BayBO in die behördliche Überwachung einzubeziehen. Soweit es sich dabei nur um konstruktive Maßnahmen handelt, kann die Überwachung auch nach dem Augenschein erfolgen.

2. Festlegung

Der Koordinierungsausschuss ist übereinstimmend der Auffassung, dass unter Beachtung der eingangs aufgeführten Voraussetzungen hinsichtlich der Standsicherheit folgende Bauhilfsmaßnahmen in der Regel nachweis- und prüf- bzw. bescheinigungspflichtig sind:

- a) Baugrubensicherungen, deren Höhe die normale Kellertiefe (ca. 3 m) überschreitet oder wenn sie abgestützt oder verankert sind. Dies gilt auch für entsprechende Böschungen.
- b) Hilfsbrücken mit Spannweiten über 5 m, wenn diese durch Dritte benutzt werden sollen.
- c) Vorübergehende Abstützungen (Aufreiterungen etc.), deren Höhe eine normale Geschosshöhe (ca. 3,5 m) überschreitet.

In anderen Fällen ist dem Bauherrn zum Schutz von Leben und Gesundheit eine freiwillige Beauftragung der Prüfung und Überwachung nach dem Vieraugenprinzip zu empfehlen.